

Postfach 23, 8416 Flaach

Tel. 052 301 31 00, **Fax** 052 301 31 03, **Mail** info@volksschul-sexualisierung-nein.ch

Grundlagen

zur Petition «gegen die Sexualisierung der Volksschule»

UNO Pakt II, Art. 18:

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , Art. 16, Absatz 3:

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , Art. 26, Absatz 3:

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (von der Schweiz übernommen 1997), Art. 18, Absatz 1:

... Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. ...